



HVBG

HVBG-Info 10/1985 vom 23.05.1985, S. 0021 - 0023, DOK 374.27/017-LSG

Kein UV-Schutz bei Brauchtumspflege in der Landwirtschaft - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.11.1984 - L 10 U 1417/84

Kein UV-Schutz bei Brauchtumspflege in der Landwirtschaft;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
29.11.1984 - L 10 U 1417/84 -

Mit einem Fall des Versicherungsschutzes bei der Brauchtumspflege in der Landwirtschaft hatte sich das LSG Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 29. November 1984 - L 10 U 1417/84 - zu befassen.

Der Kläger, der im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters neben seinem Schulbesuch als mitarbeitender Familienangehöriger tätig ist, verunglückte beim Basteln eines sogenannten "Palmen", den er auf Veranlassung seines Vaters herstellte und der bei Prozessionen der katholischen Kirche am Palmsonntag getragen wird. Das LSG hat den Versicherungsschutz verneint, da Brauchtumspflege im kirchlich-religiösen Bereich nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliege. Dem Einwand des Klägers, das Basteln von "Palmen" gehöre in Oberschwaben traditionell zum Betriebsablauf eines landwirtschaftlichen Unternehmens und sei insbesondere vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung als landwirtschaftlicher Brauch zu betrachten, ist das LSG nicht gefolgt. Nach Ansicht des Gerichts ist die Herkunft eines Brauches für die Frage des Versicherungsschutzes unerheblich. Vielmehr sei die Anwendung des Brauchtums nach heutigen Gesichtspunkten zu beurteilen. Da das Basteln von "Palmen" auch in anderen Bevölkerungskreisen verbreitet sei, entfalle jede Begründung dafür, daß es sich hierbei um eine zum landwirtschaftlichen Betriebsablauf gehörende und damit betriebsspezifische Tätigkeit handeln könnte.

Auch der Hinweis des Klägers, das Basteln des "Palmen" auf Weisung des Vaters durchgeführt zu haben, könne keinen Versicherungsschutz begründen, da die Tätigkeit nur im Rahmen der familiären Gefälligkeitsleistung zu bewerten sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 045/85 vom 22.04.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften